

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bestellung betriebsangehöriger Vertreter für die Feuerstätten-schau, Uelzener Kehrbezirk Nr. 4 (Stadt Uelzen und Wrestedt).. 23

Abfallbilanz 2025 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen .... 23

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen ..... 24

Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 4 „Windenergieanlagen Hanstedt II“ ..... 24

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsof-fenen Sonntagen in der Hansestadt Uelzen am 26. April 2026 und 27. September 2026 ..... 25

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Aue  
Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung  
des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020  
..... 26

Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf Aufstellung des  
Bebauungsplanes „Ortskern Ost“ mit dazugehöriger örtlicher  
Bauvorschrift..... 26

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder Jahresab-  
schluss und Entlastung des Gemeindedirektors für die Haushalts-  
jahre 2020 und 2021 ..... 26

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr  
2026 ..... 27

Grundsteuerbescheide 2026 für die Gemeinde Oetzen ..... 27

Grundsteuerbescheide 2026 für die Gemeinde Stoetze..... 28

### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

#### Bestellung betriebsangehöriger Vertreter für die Feuer- stättenschau, Uelzener Kehrbezirk Nr. 4 (Stadt Uelzen und Wrestedt)

Der Landkreis Uelzen hat gemäß § 11 b Absatz 3 des Schornstein-  
feger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr.  
54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.03.2026  
Herrn Florian Schmidtke mit Wirkung vom 01.04.2026 als betrieb-  
sangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau  
und die dabei anfallenden Arbeiten im Uelzener Kehrbezirk Nr. 4  
bestellt. Die Bestellung ist bis zum Ablauf der Bestellung des be-  
vollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Jörg Schirrmeister zum  
30.06.2030 befristet.

Uelzen, den 26.03.2026

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

#### Abfallbilanz 2025

#### Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

**Betr.:** Bekanntgabe der Abfallbilanz 2025 für den Landkreis  
Uelzen gemäß § 4 Abs. 2 NABfG in der Fassung vom  
14.07.2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt ge-  
ändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 31.10.2013 (Nds.  
GVBl. Nr.20/2013 S.254)

#### 1. Allgemeine Angaben

Einwohnerzahl im Landkreis Uelzen Stand 31.12.2024 91.638

#### 2. Erfasste Abfallmengen

	<b>2025</b>
Hausmüll	14.974 t
Sperrmüll	3.254 t
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	1.481 t
Kompost - Kommunale Abfuhr	11.985 t
sonstige Bioabfälle	334 t
Garten- und Parkabfälle	4.624 t
Baustellenabfälle	740 t
Sonstige mineralische Abfälle	20.236 t
Sonstige Siedlungsabfälle	354 t
Getrennt gesammelte Schadstoffe	145 t
Landschaftsmüll	6 t
Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2.882 t
Wertstoffe	17.930 t
davon:	
Altpapier	7.033 t
Altglas	2.076 t
Leichtverpackungen-DSD	3.751 t
Textilien (Federbetten)	359 t
Altmetalle	315 t
E-Schrott	878 t
Holz	3.446 t
Altreifen	72 t
Erfasste Abfallmengen gesamt:	78.947 t

#### 3. Abfallverbleib

Von der erfassten Abfällen wurden

auf der Zentralen Mülldeponie Borg	deponiert	20.236 t
über die Bohrschlammaufbereitungsanlage* verwertet		2.882 t
Über die Umladestation in MBA /MVA	behandelt	20.810 t
in der Kompostierungsanlage Borg	verwertet	16.944 t
durch das Duale System (DSD) und sonstige verwertet		17.930 t

geeignete Sonderabfallentsorgungsanlagen zugeführt 145 t  
Verwertungs und Entsorgungsmenge gesamt 78.947 t  
\*mineralische Anteile werden z.T. nach der Behandlung auf der  
Deponie abgelagert

Uelzen, den 27.02.2026

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB – LANDKREIS UELZEN  
Die Betriebsleiterin  
Harms

## Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.1997 beschlossen:

#### Artikel 1

In § 3 Abs. 1 lit. b) wird folgende Änderung vorgenommen:

Die Wertgrenze von 65.000 Euro wird durch eine Wertgrenze von 100.000 Euro ersetzt.

#### Artikel 2

In § 7 wird die Absatznummerierung „(1)“ entfernt.

#### Artikel 3

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen „www.hansestadt-uelzen.de/bekanntmachungen“. Ist eine Internetveröffentlichung i.S.d. Satzes 1 nicht möglich oder durch Rechtsvorschrift nicht zugelassen, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide.“

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen „www.hansestadt-uelzen.de/bekanntmachungen“ bekannt zu machen. Ist eine Internetveröffentlichung i.S.d. Satzes 3 nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide.“

#### Artikel 4

Nach § 10 wird ein neuer § 11 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Hansestadt Uelzen beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise und eröffnet ihnen zielgruppen- und altersgerechte Mitwirkungsmöglichkeiten. Näheres wird per Satzung geregelt.“

#### Artikel 5

Aus dem bisherigen § 10a wird § 12. Aus dem bisherigen § 10b wird § 13. Aus dem bisherigen § 11 wird § 14.

#### Artikel 6

Der neue § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.“

#### Artikel 7

Die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

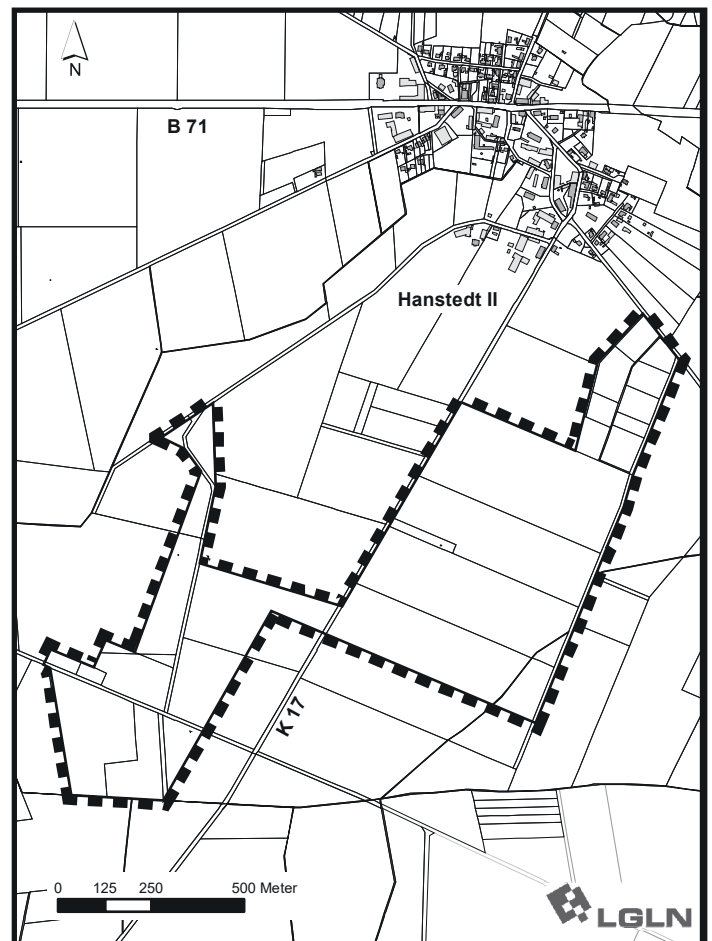
Uelzen, den 02.03.2026

HANSESTADT UELZEN  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 4 „Windenergieanlagen Hanstedt II“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 4 „Windenergieanlagen Hanstedt II“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 4 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 4 mit ihrer Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsaufhebung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 4 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Hansestadt Uelzen geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 05.03.2026

HANSESTADT UELZEN  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### **Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Uelzen am 26. April 2026 und 27. September 2026**

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 26. April 2026 und am Sonntag den 27. September 2026 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist der am 26. April 2026 in der Kernstadt und seinen angrenzenden Gewerbegebieten stattfindende „Vitaltag – Vital in den Frühling! Auf die Pfoten, fertig, los!“.

Anlass für diese Ausnahme am 27. September 2026 ist das in der Kernstadt und in Teilbereichen des angrenzenden Gewerbegebietes Breidenbeck stattfindende „Hansefest“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

#### **Begründung:**

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöfVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden

Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöfVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöfVZG für den 26. April 2026 und den 27. September 2026 beantragt und ist Veranstalter der jeweiligen Aktionstage. Die Veranstaltungen „Vitaltag“ und „Hansefest“ sollen sich als regionale Großveranstaltungen als feste Bestandteile der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltungen prägen diese Tage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöfVZG gemäß § 5 NLöfVZG liegen damit vor.

#### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 31.03.2026 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Hiermit ordne ich für die am 26. April 2026 und 27. September 2026 stattfindenden Veranstaltungen und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte. Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellem und finanziellem Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

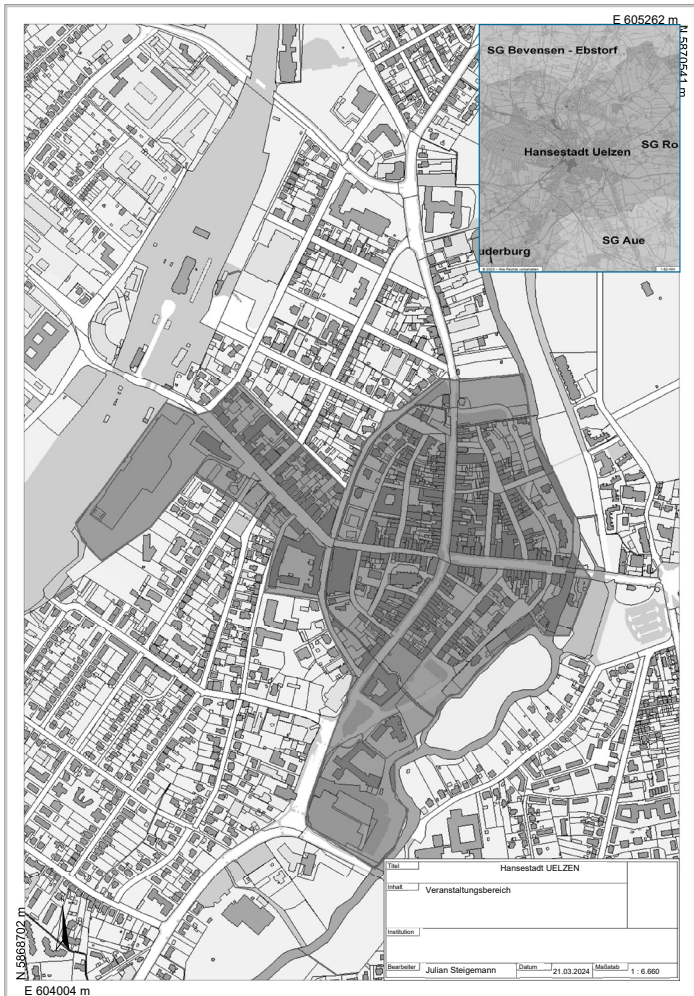
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 16.03.2026

i. O.  
gez.  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

Anhang siehe nächste Seite



**Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Aue  
Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die  
Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das  
Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen sowie dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktag – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmeri, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 11.03.2026

gez. Michael Müller  
(Samtgemeindebürgermeister)

Klosterflecken Ebstorf

**Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Ost“ mit  
dazugehöriger örtlicher Bauvorschrift**

Der Bebauungsplan „Ortskern Ost“ mit dazugehöriger örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Ost“ wurden vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 20.01.2026 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sind im nachstehen-

den Kartenauszug durch eine schwarze gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan, einschließlich der Begründung, kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die örtliche Bauvorschrift „Ortskern Ost“ treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Ebstorf, den 13.02.2026

KLOSTERFLECKEN EBSTORF  
Bürgermeister  
Senking

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder  
Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors  
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Der Rat der Gemeinde Lüder hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haus-

haltsführung dieser beiden Haushaltsjahre erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 11.03.2026

gez. Michael Müller  
(Gemeindedirektor)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2026

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.434.584 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.666.195 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 38.400 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 1.544.600 €
  - 2.2 der Auszahlungen auf 1.728.800 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

  - 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.394.600 €
  - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.544.600 €
  - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 120.000 €
  - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 150.000 €
  - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 30.000 €
  - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 34.200 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 30.000 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 304.200 €

#### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 480 v. H.

Grundsteuer B für Grundstücke 235 v. H.  
Gewerbsteuer 420 v. H.

#### § 5

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Lüder, 16.12.2025

L. S.  
Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.03.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 16.03.2026

Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

### Grundsteuerbescheide 2026 für die Gemeinde Oetzen

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2026 für die Grundsteuer A = 410 v.H. und für die Grundsteuer B = 191 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Rosche, den 19.03.2026

*(Kottlick)*  
Gemeindedirektorin

### **Grundsteuerbescheide 2026 für die Gemeinde Stoetze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2026 für die Grundsteuer A = 360 v.H. und für die Grundsteuer B = 155 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Rosche, den 19.03.2026

*(Widdecke)*  
Gemeindedirektor